

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Firma Stör Steuerungstechnik GmbH & Co.KG

1. Allgemeines

Allen unseren Lieferungen und Leistungen an Unternehmer und Kunden liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde, die auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden mit der Annahme unserer Leistung vereinbart sind. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten

auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung ausführen.

Abweichungen und Ergänzungen des Kunden sind nur mit unserer ausdrückliche schriftliche Bestätigung wirksam vereinbart.

Sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen werden.

2. Angebot, Vertragsschluss

Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Für die Angebotserstellung müssen vom Kunden alle relevanten Daten an uns weitergegeben werden. Treten während der Auftragsabwicklung Änderungen auf, so erfolgt ein neues schriftliches Angebot. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, oder durch unsere Lieferung zustande.

3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Preise bei Montage, Inbetriebnahme und Vorabnahme gelten entweder ab Werk, oder ab Werk Kunden (Maschinenbauer), je nach Vereinbarung.

4. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

4.1 Der Leistungsgegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns zustehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung – einschließlich unserer z. B. durch weitere Verträge erst zukünftig entstehenden oder bedingten Forderungen – unser Eigentum. Dies gilt entsprechend auch für vom Kunden oder Dritten beigestellte und von uns veredelte Gegenstände.

Unabhängig von vorgenanntem Eigentumsvorbehalt bestellt uns der Kunde an den zum Zwecke der Veredelung übergebenen Gegenständen ein

Vertragspfandrecht, das der Sicherung sämtlicher uns zustehender Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden dient. Ein an den von uns bearbeiteten Gegenständen entstehendes gesetzliches Unternehmerpfandrecht bleibt hiervon unberührt. Werden dem Kunden die veredelten Gegenstände vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit diesem schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist. Die Besitzübergabe wird in diesem Fall dadurch ersetzt, dass der Kunde die Teile entsprechend Ziff. 4.2 dieser AGB für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Kunden an uns zum Zwecke der Veredelung übergebenen Gegenständen, die dem Kunden von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Insoweit behalten wir uns vor, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Der Kunde tritt bereits heute Rückübereignungsansprüche gegenüber einem Dritten, dem er die uns zum Zwecke der Veredelung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, an uns ab.

4.2 Solange unsere Ansprüche nach Ziff. 4.1 nicht vollständig beglichen sind, ist der Kunde verpflichtet den Leistungsgegenstand treuhänderisch für uns zu halten und getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufzubewahren. Er hat den Leistungsgegenstand ordnungsgemäß zu lagern, zu sichern, als unser Eigentum bzw. Sicherungsgut zu kennzeichnen sowie sonst pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern und an uns bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und Schädiger abzutreten.

4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug bzw. Verstoß gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 4.2 Satz 2 und 3 bzw. Ziff.4.4 ff. – können wir vom Vertrag zurücktreten und den Leistungsgegenstand herausverlangen, ihn anderweitig veräußern oder sonst über ihn verfügen. Ein etwaiger Veräußerungserlös – abzüglich angemessener Veräußerungskosten – wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. Die Geltendmachung uns zustehender weitergehender Rechte wird hiervon nicht berührt.

4.4 Kommt der Kunde mit der Zahlung von mindestens zwei vereinbarten Zahlungsraten in Verzug, sind wir berechtigt den Leistungsgegenstand wieder in Besitz zu nehmen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde gestattet uns schon jetzt, bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, um den Leistungsgegenstand wieder in Besitz nehmen zu können. Ziff. 4.3 S. 3 gilt entsprechend.

4.5 Solange sich der Kunde nicht vertragswidrig verhält, ist er berechtigt, den Leistungsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern bzw. zu verarbeiten. Dies setzt voraus, dass die

Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, insbesondere Kaufpreis- und Werklohnforderungen, in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung - ohne oder nach Verbindung, Vermischung bzw. Verarbeitung - oder der Verwendung des Leistungsgegenstandes zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages etc. gegen Dritte erwachsen. Bis zum Widerruf durch uns ist der Kunde berechtigt, Forderungen gegen Dritte, die auf den Leistungsgegenstand zurückgehen, einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Von dem Widerrufsrecht machen wir nur für den Fall Gebrauch, dass der Kunde gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.

4.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Beschädigungen, Abhandenkommen des Leistungsgegenstands oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Unabhängig davon hat er vorab Dritte auf die am Leistungsgegenstand bestehenden Rechte hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten der Abwehr einer Beeinträchtigung des Leistungsgegenstandes zu erstatten, haftet der Kunde für den entstehenden Ausfall.

4.7. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte, insbesondere der Abwehr von Ansprüchen Dritter, die dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt bzw. Sicherungsrechten entgegenstehen, erforderlich sind. Insoweit ersetzt uns der Kunde die uns zur Last fallenden Interventionskosten. Insbesondere hat er die Namen und Anschriften der Schuldner, gegen die abgetretene Forderungen bestehen, mitzuteilen und diesen auf unser Verlangen hin die Abtretung anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Anforderung eine Urkunde über die erklärten Abtretungen auszustellen.

4.8 Die Verarbeitung oder Umbildung des Leistungsgegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass hieraus eine Forderung gegen uns erwächst. Wird der Leistungsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware (Faktura Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung. Für den durch Verarbeitung bzw. Vermischung entstehenden Gegenstand

gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Leistungsgegenstand.

4.9 Der Eigentumsvorbehalt bzw. die Sicherungsrechte gemäß vorstehender Bestimmungen bleiben auch bestehen, wenn unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden; der Vorbehalt bezieht sich dann auf den anerkannten Saldo.

4.10 Wir werden die entstehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.

5. Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach jeweiliger Terminabsprache mit dem Kunden.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Daten, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus.

6. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen netto, ohne Abzug zu bezahlen. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können.

Anderslautende Vereinbarungen werden in unserem Angebot, oder auf der Rechnung angeben.

7 Gewährleistungen

Wir verpflichten uns, jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel des Liefergegenstandes zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraums von 12 Monaten vom Tag der Inbetriebnahme durch den Käufer an gerechnet, jedoch keinesfalls später als 14 Monate nach Datum FCR, aufgetreten sind und von denen uns der Käufer unverzüglich nach Erkennen des Mangels schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

Bei Ersatzteillieferungen die kostenlos im Austausch während der Garantiezeit geliefert werden, müssen die defekten Teile innerhalb einer angemessenen Frist an Fa. Stör retourniert werden. Sollte dies nicht erfolgen, dann werden diese Teile laut der jeweiligen Auftragsbestätigung zusätzlich verrechnet.

Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung bei normalem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten. Sie

gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf unsachgemäße und nicht unseren Instruktionen entsprechende Behandlung des Liefergegenstandes zurückzuführen sind.

Wir empfehlen dem Käufer für den Betrieb der von uns gelieferten Anlagen ausschließlich original Ersatz- und Verschleißteile zu verwenden. Die Verwendung dieser Teile ist auch Voraussetzung für unsere Gewährleistung.

8 Haftung

Schadenersatzansprüche des Käufers, aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Mängeln, Mangelfolgeschadens, Verletzungen von Personen und Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder krasser grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen.

9 Aufstellung und Montage

Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und zusätzlichen erforderlichen Reisen des Montagepersonals zu tragen.

Die Lieferung der bestellten Ware ist erfolgt, sobald sie beim Kunden eingetroffen ist.

Für Softwarearbeiten ist die Lieferung nach erfolgreicher Vorabnahme beim Maschinenbauer oder nach Inbetriebnahme beim Kunden erfolgt.

10. Geheimhaltung

Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche technische Dokumentationen, Insbesondere Software die er von uns auf Grundlage dieses Vertrages schriftlich oder mündlich, oder in Form von Zeichnungen, Fotografien oder Mustern, Datenträgern, erhalten hat, geheim zu halten, keinesfalls an Dritte weiterzugeben und diese Informationen ausschließlich für die Montage, den Betrieb und die Instandhaltung der gelieferten Anlagen zu verwenden.

11. Höhere Gewalt

In Fällen Höherer Gewalt ist keine der Vertragsparteien für die Verletzung der ihr vertraglich auferlegten Verpflichtungen verantwortlich. Als Höhere Gewalt sind insbesondere Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Krieg, Aufstand, Beschlagnahme, Embargo, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner

Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Erdbeben, Pandemien, Brand und andere Naturkatastrophen anzusehen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist der Sitz der Firma.

Sausenhofen 2, 91723 Dittenheim

Für die Verträge gelten auch die **Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ - GL)**

Gültig ab 19.02.2014